

Satzung des nicht eingetragenen Vereins der **„Interessengemeinschaft UDI“**

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „IG-UDI“ und hat seinen Sitz in Hamburg

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck

Der Verein ist nicht gewinnorientiert und ist selbstlos tätig.

Der Verein versucht für die geschädigten Anleger*innen möglichst viel Anlegerkapital von der UDI zurückzuerhalten. Der Verein fördert den Informationsaustausch und organisiert die Klärung von rechtlichen Fragen.

Der Verein verfolgt das Ziel, den gesetzlichen Status im Insolvenzverfahren und bei privaten Finanzanlagen zu verbessern und darüber zu informieren.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen, außer nachgewiesene Unkostenerstattungen aus Tätigkeiten für den Verein, aus den Mitteln des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Art der Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede/r Anleger*in werden, der Anlageprodukte der UDI GmbH gezeichnet hat

(2) Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem/der Bewerber*in kein Rechtsmittel zu.

(3) Beiträge

Gleichzeitig mit der Aufnahme wird der derzeit einmalige Aufnahmebetrag von 50,- Euro fällig, zu überweisen auf das genannte Konto der IG UDI. Weitere Gebühren gibt es nicht – eine Änderung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen entweder

- durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit oder
- durch Austritt oder
- durch Ausschluss.

(2) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist jederzeit möglich.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt.

Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat z.B. interne Informationen aus den Videokonferenzen, dem internen Forum Investmentcheck oder aus den Rundschreiben der IG unbefugt weiter gegeben hat.

(4) Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins, soweit es in seinen/ihren Kräften steht, zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, zwei Vorstände und ein Schatzmeister

(1) Vertretungsberechtigung

Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(2) Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung, Durchführung von Videokonferenzen
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Führung der Finanzen

(3) Wahl

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand bestellen.

(4) Vergütung

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten).

(5) Haftungsbeschränkung

Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte. Ein Durchgriff auf deren Privatvermögen wird untersagt.

§ 6 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Häufigkeit

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) virtuelle Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer*innen in eine Video- oder Telefonkonferenz. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

(3) Einberufung und Tagesordnung

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen 3 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Beschlussfassung

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(6) Aufgabenbereiche

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und des Schatzmeisters
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

(7) Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem/r Stellvertreter*in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter*in mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der/die Versammlungsleiter*in bestimmt eine/n Protokollführer*in.

§ 7 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Restvermögen des Vereins an Investmentcheck-Betreiber Stefan Loipfinger oder an eine andere Organisation mit gleichen Zielen wie in § 2 definiert. Über die Verwendung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Hamburg, April 2023